



Synopsis Vereinssatzung RV Wilkenburg

Text aktuell gültige Vereinssatzung	Text neue Vereinssatzung	Bearbeitungshinweis
	Vorbemerkung	neu
	Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.	neu
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	unverändert
(1) Der am 04.01.1974 gegründete Verein führt den Namen "Reiterverein Wilkenburg e.V."	(1) Der am 04.01.1974 gegründete Verein führt den Namen "Reiterverein Wilkenburg". Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung „Verein“.	„e.V.“ gestrichen, da so nicht im Vereinsregister eingetragen „Im weiteren Satzungstext....“ neu eingefügt.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilkenburg.	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hemmingen.	Wilkenburg durch Hemmingen ersetzt, da so im Vereinsregister eingetragen
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	unverändert
	(4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der im Reitsportbetrieb erforderlichen Fachverbände. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.	neu
§ 2 Der Zweck des Vereins	§ 2 Der Zweck des Vereins	unverändert
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	unverändert
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung reitsportlicher Übungen, Veranstaltungen und Leistungen.	(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung reitsportlicher Übungen, Veranstaltungen und Leistungen.	unverändert



Text aktuell gültige Vereinssatzung	Text neue Vereinssatzung	Bearbeitungshinweis
(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	unverändert
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	unverändert
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
	(6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.	Ergänzung „Ehrenamtspauschale“
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	unverändert
(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.	(1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.	unverändert
(2) Die Mitgliedschaft ist möglich als: 1. Aktives Mitglied - Kind bzw. Jugendlicher bis 18 Jahre - Erwachsener 2. Passives Mitglied	(2) Die Mitgliedschaft ist möglich als: 1. Aktives Mitglied - Kind bzw. Jugendlicher bis 18 Jahre - Erwachsener 2. Passives, förderndes Mitglied 3. Ehrenmitglied / Ehrenvorstand	2. „, förderndes“ eingefügt 3. Ehrenmitglied / Ehrenvorstand eingefügt
(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.	(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.	unverändert
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	unverändert
(1) Die Mitgliedschaft endet: 1. mit dem Tod des Mitgliedes 2. durch freiwilligen Austritt 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste 4. durch Ausschluss aus dem Verein	(1) Die Mitgliedschaft endet: 1. mit dem Tod des Mitgliedes 2. durch freiwilligen Austritt 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste 4. durch Ausschluss aus dem Verein	unverändert



Text aktuell gültige Vereinssatzung	Text neue Vereinssatzung	Bearbeitungshinweis
(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.	(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.	unverändert
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.	(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.	unverändert
(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	unverändert
§ 5 Mitgliedsbeitrag	§ 5 Mitgliedsbeitrag	unverändert
(1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und monatliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Gebühr und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.	(1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und monatliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Gebühr und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.	unverändert
(2) Gerät ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge in Rückstand, so ruht während dieser Zeit das Stimmrecht und der Anspruch auf Leistungen des Vereins.	(2) Gerät ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge in Rückstand, so ruht während dieser Zeit das Stimmrecht und der Anspruch auf Leistungen des Vereins.	unverändert
	(3) Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorstände sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.	neu



Text aktuell gültige Vereinssatzung	Text neue Vereinssatzung	Bearbeitungshinweis
§ 6 Organe des Vereins	§ 6 Organe des Vereins	unverändert
(1) der Vorstand	(1) der Vorstand	unverändert
(2) der Beirat	(2) der Beirat	gestrichen
(3) die Mitgliederversammlung	(2) die Mitgliederversammlung	Neue Aufzählungsnummer
§ 7 Der Vorstand	§ 7 Der Vorstand	unverändert
(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.	(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Jugend- & Sportwart.	Anpassung des Vorstandes; ein stv. Vorsitzender gestrichen; ein Jugend- & Sportwart in den Vorstand aufgenommen
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.	(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.	unverändert
§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes	§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes	unverändert
(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen, 2. Einberufung der Mitgliederversammlung 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 4. Aufstellung eines Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes, 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. 	(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen, 2. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 4. Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins sowie die Erstellung eines Jahresberichts 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. 	(1) 2. „Vorbereitung & Durchführung“ ergänzt (1) 4. Umformuliert



Text aktuell gültige Vereinssatzung	Text neue Vereinssatzung	Bearbeitungshinweis
	7. Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern	(1) 7. neu
(2) Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einholen.	(2) Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einholen.	gestrichen
§ 9 Amtsdauer des Vorstandes	§ 9 Amtsdauer des Vorstandes	unverändert
(1) Die jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.	(1) Die jährlich einzuberufende Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.	unverändert
(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.	(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.	unverändert
§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes	§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes	unverändert
(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einzuberufen sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.	(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einzuberufen sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.	Auf Änderung der Vorstandszusammensetzung mit nur noch einem Stellvertreter angepaßt
(2) Die Sitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu leiten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken	(2) Die Sitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu leiten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen,	Auf Änderung der Vorstandszusammensetzung mit nur noch einem Stellvertreter angepaßt



Text aktuell gültige Vereinssatzung	Text neue Vereinssatzung	Bearbeitungshinweis
Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.	die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.	
(3) Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise fernmündlich oder auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.	(3) Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise fernmündlich oder auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.	unverändert
§ 11 Der Beirat	§ 11 Der Beirat	gestrichen
(1) Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird im Abstand von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer rechnet sich von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.	(1) Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird im Abstand von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer rechnet sich von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.	gestrichen
(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen: 1. ein Sportwart, 2. ein Jugendwart.	(2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen: 1. ein Sportwart, 2. ein Jugendwart.	gestrichen
(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und trägt diese dem Vorstand vor.	(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und trägt diese dem Vorstand vor.	gestrichen
(4) Auf Einladung des Vorstandes nimmt der Beirat an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.	(4) Auf Einladung des Vorstandes nimmt der Beirat an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.	gestrichen
(5) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds mit Zustimmung des Vorstandes ein Ersatzmitglied wählen.	(5) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds mit Zustimmung des Vorstandes ein Ersatzmitglied wählen.	gestrichen
§ 12 Die Mitgliederversammlung	§ 11 Die Mitgliederversammlung	Nummerierung angepaßt
(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Januar, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei	(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende April , soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Post oder E-Mail) unter Angabe der	Frist angepaßt Mail &



Text aktuell gültige Vereinssatzung	Text neue Vereinssatzung	Bearbeitungshinweis
Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.	Tagesordnung einberufen. Ergänzend erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.	Veröffentlichung auf der Internetseite als Einladungsmedium eingefügt
(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.	(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahren eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.	Satz 3 gestrichen
(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl und Abberufung des Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, 2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, 3. Beschlussfassung für die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern, 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines. 	(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, 2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, 3. Beschlussfassung für die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern, 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines. 	(3) 2. angepaßt (3) 4. gestrichen Nummerierung geändert
(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Hierunter fallen insbesondere Wünsche und Anregungen, die die Durchführung des Reitbetriebes betreffen.	(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Hierunter fallen insbesondere Wünsche und Anregungen, die die Durchführung des Reitbetriebes betreffen.	unverändert
(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.	(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.	unverändert
(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.	(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.	unverändert



Text aktuell gültige Vereinssatzung	Text neue Vereinssatzung	Bearbeitungshinweis
(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	unverändert
(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.	(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.	unverändert
(9) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.	(9) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären.	unverändert
(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden, sonstige Punkte brauchen nur inhaltlich wiedergegeben zu werden.	(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden, sonstige Punkte brauchen nur inhaltlich wiedergegeben zu werden.	unverändert
(11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich	(11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich	unverändert



Text aktuell gültige Vereinssatzung	Text neue Vereinssatzung	Bearbeitungshinweis
beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Anträge in der Tagesordnung abstimmen zu lassen. Zur Annahme eines Antrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.	beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Anträge in der Tagesordnung abstimmen zu lassen. Zur Annahme eines Antrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.	
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Nummerierung angepaßt
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der §12 entsprechend. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die Punkte zur Verhandlung zugelassen, die Anlass der Einberufung der Versammlung waren.	Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der §12 entsprechend. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die Punkte zur Verhandlung zugelassen, die Anlass der Einberufung der Versammlung waren.	unverändert
	§13 Kassenprüfung	neu
	Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen und der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.	neu
§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	unverändert



Text aktuell gültige Vereinssatzung	Text neue Vereinssatzung	Bearbeitungshinweis
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.	unverändert
(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landessportbund Niedersachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landessportbund Niedersachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	unverändert
§ 15 Sonderregelungen für die Mitglieder unter 18 Jahren	§ 15 Sonderregelungen für die Mitglieder unter 18 Jahren	unverändert
Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder werden bei Jugendlichen unter 18 Jahren von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen.	Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder werden bei Jugendlichen unter 18 Jahren von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen.	unverändert
§ 16 Sonderregelung für redaktionelle Satzungsänderungen	§ 16 Sonderregelung für redaktionelle Satzungsänderungen	unverändert
Abweichend zu § 12 (3) 5. der Satzung kann der Vorstand redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Gesetzgeber oder vom Vereinsregister verlangt werden, ohne förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.	Abweichend zu § 12 (3) 5. der Satzung kann der Vorstand redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Gesetzgeber oder vom Vereinsregister verlangt werden, ohne förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.	unverändert
Wilkenburg, den 28. Januar 1997	Wilkenburg, den 02. März 2023	